bauen + rechten : Schweizerische Baurechtstagung Fribourg 2003

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **90 (2003)**

Heft 5: **Platz/Park = Place/parc = Square/parc**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Baurechtstagung Fribourg 2003

Alle zwei Jahre findet im März die Schweizerische Baurechtstagung in Fribourg statt, an der aktuelle Entwicklungen des Baurechts aufgezeigt und besondere Themenkreise vertieft behandelt werden. Bei dieser Gelegenheit kommen neben Bauanwälten auch Richter, private und öffentliche Bauherren, Vertreter von Bauunternehmen und ganz vereinzelt auch Architekten und Ingenieure zu einem Erfahrungsaustausch zusammen. Für letztere von besonderem Interesse waren die Ausführungen zu den revidierten SIA-Normen, zur Rechtslage und Praxis bei Wettbewerben sowie zum Nachtragsmanagement. Im folgenden soll darauf auszugsweise eingegangen werden.

Die revidierten SIA-Normen (Dr. iur. A. Egli, Luzern)

Anlass für die Revision der SIA-Normen 112, 102, 103, 108 und der dazu gehörenden Vertragsformulare waren im wesentlichen das neue Kartellgesetz, das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), das entsprechende bilaterale Abkommen Schweiz-EU sowie der Druck bedeutender Bauherren der öffentlichen Hand sowie der Privatwirtschaft. Daraus ist mit der neuen SIA-Norm 112 ein Leistungsmodell mit folgenden, neuen Schwerpunkten entstanden:

a) Der Planungsauftrag umfasst neu die Leistungen aller (Fach)Planer. Offeriert werden dafür zwei Vertragsmodelle, nämlich der Vertrag mit Planergemeinschaft und der Vertrag mit einem einzelnen Planer, der als Gesamtleiter die anderen Fachplaner als Subunternehmer beizieht.
b) Im Leistungsangebot zusätzlich erfasst bzw. aufgewertet wurden die strategische Planung, die Vorstudien und die Bewirtschaftung.
c) Die Leistungen wurden in 81 Module unterteilt, die nach den Wünschen der Bauherrschaft flexibel zusammengestellt werden können.
d) Es fehlen Angaben zur Honorarberechnung.
e) Die Bauherrschaft wird vermehrt in den Planungsprozess integriert.

Mit diesem Modell wurde dem Bedürfnis der Bauherren nach einer schlankeren Struktur auf Planerseite Rechnung getragen; neu steht dem Bauherrn auf Seiten der Planer nur noch ein Vertragspartner mit einem Vertrag gegenüber und – sofern der Vertrag nicht entsprechend angepasst wird (siehe wbw 3/2003, S. 73) – nur noch ein Haftpflichtiger. Den Architekten wurde diese Neuregelung dadurch schmackhaft gemacht, dass sie ihnen ermöglichen sollte, in Konkurrenz zu GU und TU zu treten.

Dies ist richtig. Allerdings setzen m. E. die erhöhten Anforderungen und Risiken eine dementsprechende Professionalität der Architekten u. a. in rechtlichen Belangen voraus, über die gerade kleinere Büros häufig nicht verfügen. Diese dürften sich in Zukunft auf einfachere Bauvorhaben konzentrieren, auf die die SIA-Norm 112 sinnvollerweise keine Anwendung findet. Zum Nachteil der Architekten ist sodann das neue «Vergütungsmodell», das die Planer zwingt, ihren voraussichtlichen Aufwand im Voraus abzuschätzen; ein Unterfangen, das namentlich jüngere Planer überfordert und das Kostenrisiko auf die Planer abwälzt, was angesichts der bereits heute geringen «Gewinnmargen» rasch zur Existenzbedrohung werden kann. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass das Vergütungsmodell, das den SIA-Mitgliedern im Juli 2003 anlässlich der Delegiertenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden soll, noch für Diskussionen sorgen wird.

Wettbewerbe: Rechtslage und Praxis (Fürsprecher P. Rechsteiner, Solothurn/Bern)

Eine zunehmende Verrechtlichung erfährt auch das Wettbewerbswesen. Namentlich öffentliche Bauherren sind heute einer Vielzahl von Erlassen zum Beschaffungswesen unterworfen, so u.a. dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) und dem Bundesgesetz (BoeB) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) sowie den entsprechenden kantonalen Erlassen, die sich allerdings meist den Regeln des Bundes anlehnen. Grundsätzlich wird zwischen Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben unterschieden, wobei die Planungswettbewerbe wiederum in Ideen- und Projektwettbewerbe unterteilt werden. Diese Unterscheidungen sind für die Wettbewerbsteilnehmer von grosser praktischer Bedeutung: Beim Ideenwettbewerb, bei dem Vorschläge zu allgemein umschriebenen Aufgaben erarbeitet werden sollen, hat der Gewinner bzw. die Gewinnerin keinen Anspruch auf einen weiteren Auftrag. Möglich ist zwar eine anschliessende, direkte Auftragsvergabe durch den Bauherrn, jedoch nur, wenn die entsprechenden rechtlichen Vergabekriterien im Wettbewerbsverfahren eingehalten wurden. Anders beim Projektwettbewerb, wo es um die Ausarbeitung von Lösungen klar definierter Aufgaben geht. Hier wie auch beim Gesamtleistungswettbewerb haben die Gewinner in der Regel Anspruch auf einen Folgeauftrag. Eine Kategorie für sich sind die Studienaufträge, für die der SIA empfiehlt, ebenfalls nach den Bestimmungen der Wettbewerbsordnung vorzugehen. Erfüllt das Studienauftragsverfahren nämlich die Anforderungen der Vergabebestimmungen nicht, gilt es nicht als Wettbewerb im rechtlichen Sinn, sodass Folgeaufträge nicht direkt vergeben werden können!

Für Wettbewerbsorganisatoren, aber auch für die teilnehmenden Architekten empfiehlt es sich deshalb, sich rechtzeitig über Art, Voraussetzungen und Konsequenzen eines Verfahrens kundig zu machen, um fatale Fehler bzw. Missverständnisse und Enttäuschungen zu vermeiden.

Nachtragsmanagement (Dr. iur. R. Hürlimann, Zürich)

Unter Nachtragsmanagement wird die professionelle Erfassung und Geltendmachung aller Ansprüche auf Mehrvergütung verstanden, die zusätzlich zum vereinbarten Werklohn bzw. Honorar geschuldet sind. Die Ausführungen des Referenten richteten sich an Bauherren und Unternehmer. Für Architekten sind sie aus meiner Sicht ebenfalls von Interesse, sei es als Vertreter der Bauherrn, als Anregung für eine effizientere Erledigung

eigener, zusätzlicher Honoraransprüche oder als mögliches zusätzliches Leistungsangebot an den Bauherrn.

Das Nachtragsmanagement erfasst sowohl Massnahmen, die vertraglich nicht vorgesehene Mehraufwände verhindern sollen, als auch solche, die dazu dienen, entstandenen Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten fortlaufend zu klären. Dies führt für die Leistungserbringer zu einer konsequenteren Kontrolle ihres Aufwands und ihrer Einnahmen und für alle Beteiligten zur raschen Beseitigung von Konfliktpotential.

Konkret umgesetzt wird dieses Vorhaben durch eine Vielzahl von Massnahmen, die in den Betriebsablauf fest zu integrieren sind, etwa:

- die genaue, detaillierte Ausschreibungen (Bauherr/Architekt) und deren entsprechend sorgfältige Bearbeitung (Unternehmer)
- die genaue Erfassung der Kostengrundlagen als massgebliche Grösse zur Berechnung des Mehraufwandes
- die präzise Vertragsgestaltung unter Abstimmung aller vertragsrelevanten Unterlagen (Offerte, Bestätigungen etc.) und die Erfassung von Regeln für voraussehbare Vertragsabweichungen
- die vollständige Dokumentierung der Projektabwicklung (Bauherr/Architekt)
- das Controlling durch den Unternehmer.

Wie diese kurze Übersicht bereits zeigt, wird das Bauen rechtlich zunehmend anspruchsvoller; Risiken und Anforderungen werden namentlich für die Architekten grösser, gleichzeitig droht ein erhöhter Druck auf der Einnahmenseite. Um in diesem verschärften Umfeld bestehen zu können, werden die Architekten nicht darum herum kommen, sich vermehrt mit den rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit auseinanderzusetzen und ihre Interessen und Anliegen bei Verbänden und Veranstaltungen mit Nachdruck zu vertreten. In diesem Sinn empfehle ich auch die Teilnahme an Baurechtsseminaren, bei denen die Stimme der Architekten in der Regel fehlt, und damit die Auseinandersetzung mit den Juristen den Bauherrn überlassen.
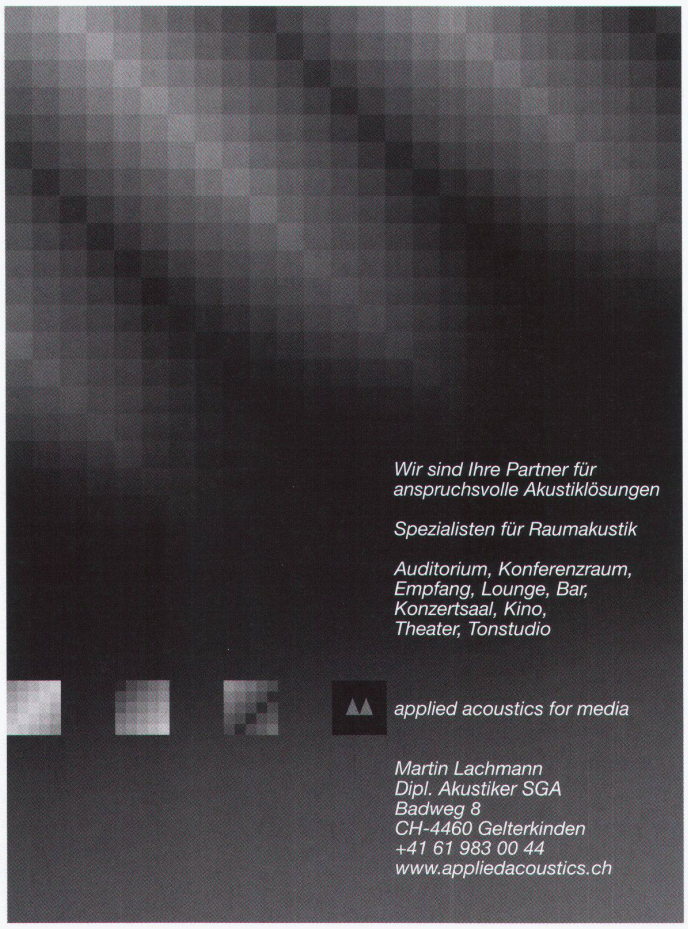
Isabelle Vogt